

Haushaltsatzung Gemeinde Sanitz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz vom 16.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.259.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.801.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-542.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-542.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	-542.800 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	6.823.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	6.847.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-23.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	809.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.618.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-809.500 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-1.158.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B auf | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **21,625** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug laut Jahresabschluss zum 31.12.2016	18.946.055,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	18.708.455,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	18.390.655,83 €

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen / -stellungen.

- 8.1.2. Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinaus:
- Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen/ -stellungen
 - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
 - Einzelwert-/ Pauschalwertberichtigungen
- 8.1.3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.1.5. Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Aufwendungen des Haushaltsvorjahres möglich, deren Auszahlungen durch die Periodisierung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgt.
- 8.2. Interne Leistungsverrechnungen
- 8.2.1. Mehrerträge bei den internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen können zur Deckung von Mehraufwendungen bei internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen verwendet werden. Dies gilt auch für entsprechende Mehrein-/ und -auszahlungen im Finanzhaushalt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung
- 8.3.1. Mehrerträge aus Grundstücksverkäufen decken die Aufwendungsansätze für die daraus resultierenden Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des AV innerhalb einer Produktgruppe.
- 8.3.2. Mehrerträge bei den Ertragspositionen „Auflösung von Rückstellungen“ berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Aufwandspositionen „Aufwendungsansätze für Rückstellungen“ innerhalb einer Produktgruppe.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.01.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.02.2018 bis 20.02.2018 im Rathaus der Gemeinde Sanitz zu den Öffnungszeiten im Zimmer 2.3 öffentlich aus.

31.1.2018

Sanitz, den

Joachim Hünecke
Bürgermeister



